



Dokumentnummer: ASTRA-D-598A3401/951

Bern, 10. November 2022

---

## Merkblatt

# zur Anwendbarkeit der Chauffeurverordnung (ARV 1) bei Fahrten im Mischbetrieb nach Arbeitszeitgesetz (AZG) und ARV 1

---

### 1. Ausgangslage

Bei diversen Transportunternehmen arbeiten Personen, welche sowohl dem Geltungsbereich der [ARV 1](#)<sup>1</sup> (z. B. Busunternehmen mit Freizeitverkehr) wie auch dem Geltungsbereich des [AZG](#)<sup>2</sup> (z. B. konzessionierter Personenverkehr inkl. Subunternehmen bzw. Transportbeauftragte) unterstellt sind.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der ARVAG (Interkantonale Vereinigung ARV), der ACVS (Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein), des BAV (Bundesamt für Verkehr) sowie des ASTRA (Bundesamt für Strassen) klärte die offenen Fragen, welche sich im Zusammenhang mit dem Mischbetrieb immer wieder stellen, und hat die Ergebnisse im vorliegenden Merkblatt zusammengefasst.

### 2. Rahmen zur Einhaltung der ARV 1 bei Mischbetrieb mit dem AZG unterstellten Fahrten

#### a. Grundsatz

Die dem AZG unterstellten Fahrerinnen und Fahrer im Binnenverkehr sind von der ARV 1 ausgenommen, wenn sie nur dem AZG unterstellte Transporte ausführen ([Art. 4 Abs. 3 ARV 1](#)). Beim Mischbetrieb müssen sie dagegen für ihre gesamte berufliche Tätigkeit die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten der Artikel 5-12 ARV 1 beachten und die Kontrollmittel nach Artikel 14-16 ARV 1 führen.

Beim Mischbetrieb fallen die Fahrerinnen und Fahrer während der ARV 1-Tätigkeit folglich vollumfänglich unter die ARV 1-Vorschriften. Während den AZG-Fahrten sind grundsätzlich die AZG-Vorschriften einzuhalten. Insofern die ARV 1 allerdings strengere oder zusätzliche Vorgaben enthält, sind diese für einen bestimmten Zeitraum in gewissen Bereichen ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Mischbetrieb von ARV 1-Fahrten mit AZG-Fahrten ist gleich zu handhaben wie der Mischbetrieb von ARV 1-Fahrten mit nach [Artikel 4 Absatz 1 ARV 1](#) ausgenommenen Fahrten sowie derjenige von ARV 1-Fahrten mit übrigen Tätigkeiten nach [Artikel 20 ARV 1](#).

---

<sup>1</sup> SR 822.221

<sup>2</sup> SR 822.21



**b. Dauer der gesamten beruflichen Tätigkeit**

Sobald dem AZG unterstellte Fahrerinnen und Fahrer auch Fahrten durchführen, die in den Geltungsbereich der ARV 1 fallen, müssen sie für ihre gesamte berufliche Tätigkeit die in der ARV 1 festgelegten Vorschriften einhalten. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe kamen überein, dass die Vorgaben der ARV 1 insbesondere vor und nach der ersten ARV 1-Fahrt im Mischbetrieb wie folgt einzuhalten sind:

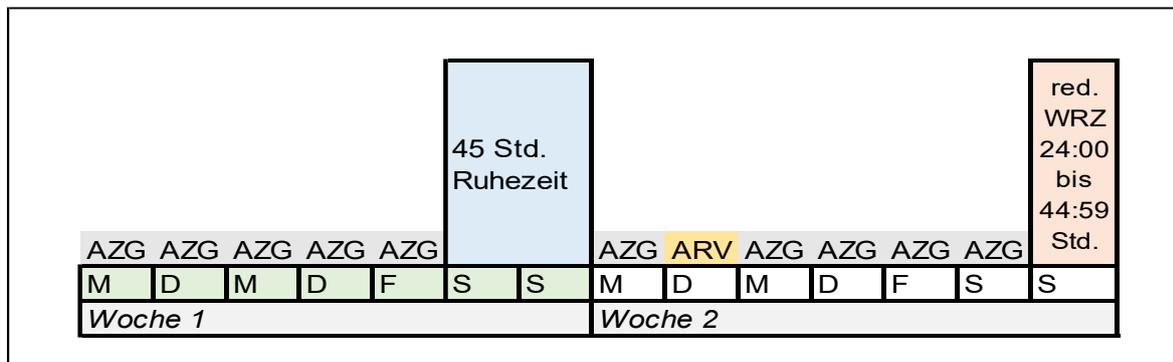
- Für die vorangehenden 28 Tage muss nachgewiesen werden, wie gearbeitet wurde;
- vor einer der ARV 1 unterstellten Fahrt muss eine genügende tägliche Ruhezeit nach ARV 1 eingelegt worden sein (9 bzw. 11 Std.);
- die wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 60 Stunden darf in der Kalenderwoche, in der die ARV 1 unterstellte Fahrt durchgeführt wird, nicht überschritten werden;
- die Lenkpausen gemäss ARV 1 müssen nur am Tag von ARV 1-Fahrten eingehalten werden;
- im Sinne der ARV 1 gilt die Tätigkeit nach AZG als berufliche Tätigkeit, nicht als Lenkzeit;
- die Tätigkeiten gemäss AZG richten sich nach dem AZG, allerdings muss im Zeitpunkt der ARV 1-Fahrt innerhalb der letzten sechs 24-Stunden-Zeiträume mindestens eine regelmässige wöchentliche Ruhezeit (wöchentliche Ruhezeit: WRZ) von mindestens 45 Std. eingelegt worden sein;

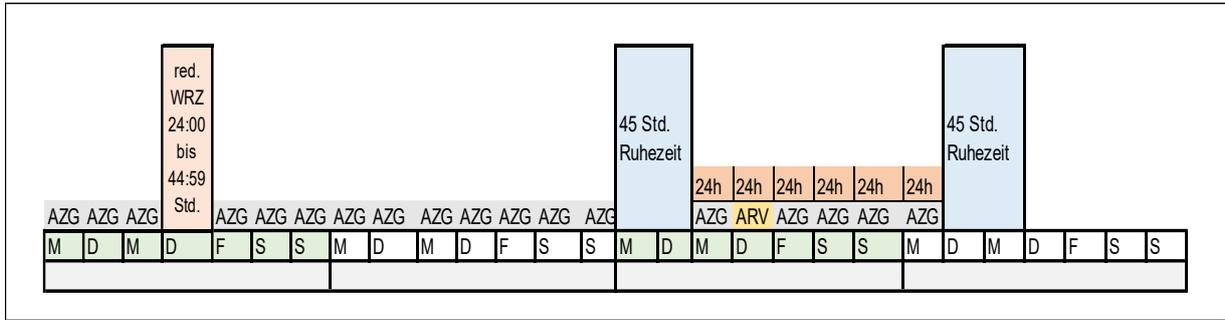
oder

eine reduzierte WRZ von mindestens 24 Stunden, sofern zuvor (vor der reduzierten WRZ) eine regelmässige WRZ eingelegt worden ist und die sechs 24-Stunden-Zeiträume in den letzten 14 Tagen eingehalten wurden. Darüber hinaus muss bei dieser Konstellation die nächste WRZ eine Regelmässige (mind. 45 Std.) sein.

**c. Beispiele, in denen die Grenzen der ARV 1 eingehalten werden (nicht abschliessend)**

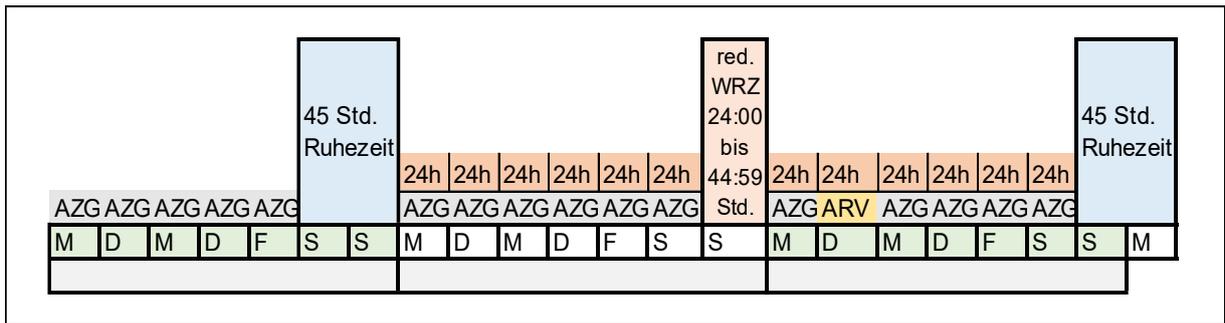
Die AZG-Tätigkeiten richten sich nach dem AZG, allerdings muss im Zeitpunkt der ARV 1-Fahrt innerhalb der letzten sechs 24-Stunden-Zeiträume mindestens eine regelmässige WRZ (45 Std.) eingelegt worden sein.



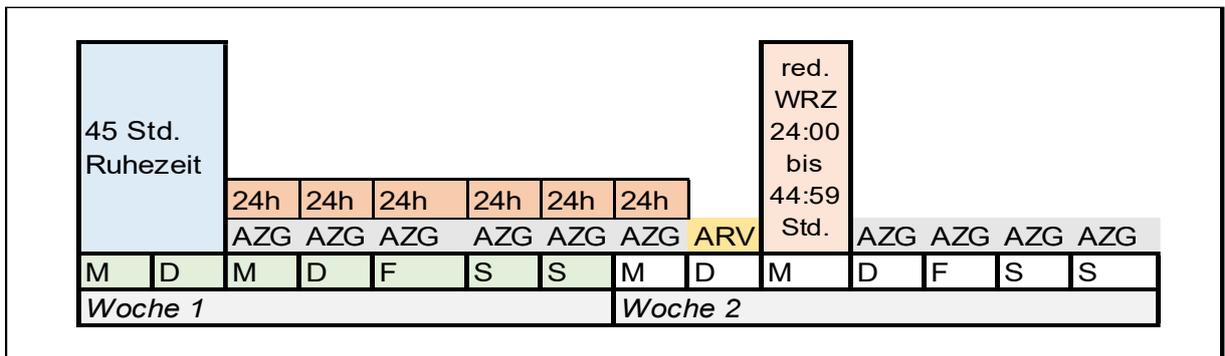


oder

eine reduzierte WRZ, sofern zuvor (vor der reduzierten WRZ) eine regelmässige WRZ eingelegt worden ist und die sechs 24-Stunden-Zeiträume in den letzten 14 Tagen eingehalten wurden. Darüber hinaus muss bei dieser Konstellation die nächste WRZ eine Regelmässige (45 Std.) sein.



d. Beispiele, in denen die Grenzen der ARV 1 **nicht** eingehalten sind (nicht abschliessend)





45 Std. Ruhezeit		24h 24h 24h 24h 24h 24h						red. WRZ 24:00 bis 44:59						
		AZG AZG AZG ARV AZG AZG AZG						Std.		AZG AZG AZG AZG				
M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	
Woche 1							Woche 2							

45 Std. Ruhezeit		24h 24h 24h 24h 24h 24h						red. WRZ 24:00 bis 44:59						
		AZG AZG AZG AZG AZG AZG AZG						Std.		AZG AZG ARV AZG				
M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	
Woche 1							Woche 2							

45 Std. Ruhezeit												red. WRZ 24:00 bis 44:59												45 Std. Ruhezeit			
		24h 24h 24h 24h 24h 24h										Std.		24h 24h 24h 24h 24h 24h													
M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M						

45 Std. Ruhezeit						red. WRZ 24:00 bis 44:59		24h 24h 24h 24h 24h 24h						red. WRZ 24:00 bis 44:59		24h 24h 24h 24h 24h 24h						45 Std. Ruhezeit					
		AZG AZG AZG AZG				Std.		AZG AZG AZG AZG AZG AZG						Std.		AZG ARV AZG AZG AZG AZG											
M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M						

e. Ausrüstung der Fahrzeuge mit einem Fahrtschreiber

Ein Fahrzeug muss nicht mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein, wenn es grundsätzlich nur für AZG-Fahrten eingesetzt wird und somit eine Zulassung nur für den Linienverkehr besitzt. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug von Fahrerinnen und Fahrern geführt wird, welche auch Fahrten mit anderen Fahrzeugen durchführen, die in den Geltungsbereich der ARV 1 fallen. Dies analog der Handhabung beim Mischbetrieb von ARV 1-Fahrten mit nach [Artikel 4 Absatz 1 ARV 1](#) ausgenommenen Fahrten.